

## **BGer 5A\_675/2018 vom 23. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_675\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_675_2018)

FR: TF 5A\_675/2018 du 23 août 2018

IT: TF 5A\_675/2018 del 23 agosto 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Obwohl die Beschwerdeführerin durchwegs im Singular von "Entscheid" spricht, beziehen sich ihre Ausführungen offensichtlich sowohl auf das Scheidungsurteil als auch auf den Massnahmeentscheid; sie hat ihrer Eingabe auch beide Entscheide beigelegt. Vor diesem Hintergrund wurde für das angefochtene Scheidungsurteil das vorliegende Dossier 5A\_675/2018 und für den Massnahmeentscheid das parallele Dossier 5A\_676/2018 angelegt. An sich ist die Anfechtung unterschiedlicher Entscheide in einer einzigen Eingabe nur möglich, soweit eine klare Trennung erfolgt (zuletzt Urteil 5A\_383/2018 vom 8. Mai 2018 E. 1), was vorliegend nicht der Fall ist; Weiterungen erübrigen sich aber, weil ohnehin auch aus anderen Gründen nicht auf die Beschwerden eingetreten werden kann.

#### **E. 2**

Beschwerdegegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die vermögensrechtlichen Nebenfolgen eines kantonal letztinstanzlichen Scheidungsurteils ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ( Art. 46 Abs. 1 BGG ) ist die Beschwerdefrist in Bezug auf das am 21. Juni 2018 zugestellten Urteils eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Von vornherein nicht zuständig ist das Bundesgericht für die Beurteilung der Vorwürfe an die Adresse der erstinstanzlichen RichterIn - die offenbar Gegenstand einer Aufsichtsanzeige bildeten, welcher das Kantonsgericht keine Folge gab - sowie gegenüber den verschiedenen Anwälten der Beschwerdeführerin, welche in ihren Augen alle gegen sie gehandelt haben: Das Bundesgericht hat keinerlei Aufsichtskompetenzen gegenüber kantonalen Gerichtspersonen oder gegenüber Anwälten.

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ); soweit die Beschwerdeführerin mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten ( BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A\_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3). Dies betrifft das sinngemässe Anliegen auf güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung und das Vorbringen, der Beschwerdegegner habe sie seinerzeit mit der Vereinbarung der Gütertrennung übervorteilt bzw. absichtlich getäuscht, denn mangels damaliger Deutsch- und Rechtskenntnisse habe sie nicht gewusst, was sie unterschreibe: Gemäss den für das Bundesgericht verbindlichen - und im Übrigen unangefochtenen - Sachverhaltsfeststellungen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) erklärte die (damals anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin einzig in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt die Berufung (angefochtener Entscheid, S. 3 - 5) und entsprechend hat das Kantonsgericht auch nur die Unterhaltsfrage beurteilt.

#### **E. 4**

In der Sache selbst hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Anträge auf Geldforderungen sind zu beziffern ( BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f.), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will ( BGE 125 III 412 E. 1b S. 414). Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin eine Zahlung der Alimente bis zur Pensionierung des Beschwerdegegners; damit meint sie offensichtlich den vom Kantonsgericht im Betrag von monatlich Fr. 3'600.-- festgesetzten Unterhalt. Zumal die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht anwaltlich ist, kann dieses Begehren genügen.

Hingegen genügen der Verweis auf die Verantwortung des Individuums (gemeint: des Beschwerdegegners) und das Vorbringen, es liege eine lebensprägende Ehe vor, den eingangs der Erwägung genannten Voraussetzungen an die Beschwerdebegründung nicht: Das Kantonsgericht hat die Frage der angemessenen Dauer des geschuldeten Unterhaltes ausdrücklich offen gelassen mit der Begründung, im Berufungsverfahren sei explizit nur bis April 2019 nachehelicher Unterhalt verlangt worden und es gelte die Dispositionsmaxime (angefochtener Entscheid, S. 16). Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit sie zulässig ist, als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.